

F3-J-1401/10-01  
IVW1-907/138-01

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 12.09.2001

zu Ltg.-**829/J-3/1-2001**

V-Ausschuss

## **Änderung des NÖ Jugendgesetzes**

# **S Y N O P S E**

St. Pölten, im August 2001

# **Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

## **I.**

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Allgemeine Förderung
4. die Abteilung Schulen
5. die Abteilung Gewerberecht
6. die Abteilung Gesundheitswesen
7. die Abteilung Jugendwohlfahrt
8. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
9. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
11. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
15. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, z.H. der Vorsteherin des Landesgremiums der Tabaktrafikanter, Herrengasse 10, 1010 Wien
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühl-  
gasse 28, 1060 Wien
17. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei,  
Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
18. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich,  
Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
19. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter  
Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten
20. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St.Pölten
21. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20,  
1010 Wien
22. die Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
23. die Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1090 Wien
24. die Interessenvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, Haus 9,  
3109 St.Pölten
25. den NÖ Jugendrat, die Jugendkommission und das NÖ Jugendforum,  
Landhausplatz 1, Haus 8, 3109 St. Pölten

26. die AfMK – Allianz für Medienkompetenz, p.A. NÖ Landesakademie,  
z.H. Frau Dr. Geretschläger
27. die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, z.H. Herrn Dr. Schmid, Sobieski-  
gasse 31, 1090 Wien
28. die Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland, z.H. Herrn Mag. Reumann,  
Hartlsteig 2, 7000 Eisenstadt
29. die NÖ Kinder und Jugendanwaltschaft, z.H. Herrn Dr. Launsky-Tieffenthal,  
Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, 3109 St.Pölten
30. die NÖ Suchtkoordinatorin Mag. Itzenthaler, Abteilung Sanitätsrecht und  
Krankenanstalten

An die  
Beratungsstellen aller  
Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen.

## **II. Allgemeiner Teil**

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zu dem mit Schreiben vom 7. März 2001 übermittelten Entwurf der Änderung des NÖ Jugendgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst wird auf das Erfordernis der Durchführung des Verfahrens nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften hingewiesen (vgl. das entsprechende Muster gemäß Punkt 4.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Im Übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf, da unseren Anregungen aus der Vorbegutachtung im Wesentlichen entsprochen wurde, keine Einwendungen.

### **Abteilung Finanzen**

Die Abteilung Finanzen nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Dem allgemeinen Teil des Motivenberichtes zum NÖ Jugendschutzgesetz ist unter dem Punkt 4 „finanzielle Auswirkungen“ zu entnehmen, dass es auf Grund der Realisierung der Verordnungsermächtigung in den §§ 16 Abs. 3 und 20 Abs. 3, der häufigeren Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren auf Grund neuer Tatbestände und durch die Durchführung von Belehrungsgesprächen beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu einem geringen Mehraufwand im Personal- und Sachaufwand kommen kann.

Dieser Mehraufwand soll durch die zu erwartenden höheren Straf gelder bei

vermehrter Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren abgedeckt werden.

Die Argumentation in den Erläuterungen, dass höhere Einnahmen aus Strafgeldern den Mehraufwand im Bereich des Personals und des Sachaufwandes ausgleichen, ist insofern nicht stichhaltig, als gerade diese Einnahmen nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet werden dürfen, und daher nicht dem allgemeinen Landeshaushalt zufließen.

Der Mehraufwand an Personal- und Sachaufwand kann demnach nicht durch die zu erwartenden höheren Strafgeelder bei vermehrter Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren abgedeckt werden.

### **Abteilung Schulen**

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird seitens der Abteilung Schulen aus Sicht der äußeren Organisation für allgemein bildende Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

### **Abteilung Jugendwohlfahrt**

Die Abteilung Jugendwohlfahrt dankt für die Einbeziehung in das aktuelle Begutachtungsverfahren und erteilt folgende Stellungnahme - siehe Besonderer Teil.

Abschließend stellt sich nur noch die Frage, wann das NÖ Jugendgesetz in Kraft treten soll.

### **Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ**

Zum angeführten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes als Strafberufungsbehörde betroffen.

## Zusammenfassung

Zusammenfassend darf daher angemerkt werden, dass der vorliegende Entwurf – im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenkliche - Unschärfen enthält, die einen Vollzug insbesondere der Strafnormen erheblich erschweren werden. Sollte der Entwurf unverändert zum Gesetz werden, wären vielfach Probleme bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zu erwarten.

Abschließend wird ersucht, in Zukunft Schreiben an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ an die Adresse Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu richten und nicht an die Adresse Rennbahnstraße 29.

## **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs**

Betreffend **Änderung des NÖ Jugendgesetzes** gebe ich als Bereichssprecher für die Materien des Sicherheitswesens namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs folgende Stellungnahme ab:

Im Punkt 4. in den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Novelle heißt es, dass „im Personal- und Sachaufwand ein geringerer Mehraufwand entstehen kann.

Dem gegenüber stehen die zu erwartenden höheren Straf gelder bei vermehrter Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.“

Die personelle Situation bei den Bezirkshauptmannschaften ist jedoch derzeit so eng, dass jede zusätzliche Arbeitsbelastung nicht tragbar ist, wenn weiterhin das Bürgerservice an erster Stelle der Intentionen der Bezirkshauptmannschaften rangieren soll.

Personelle Engpässe könnten daher am ehesten in der Straf Abteilung ausgeglichen werden, weil man in diesem Bereich auf keinen Widerstand der Öffentlichkeit stoßen wird.

Diese Vorgangsweise würde allerdings im Widerspruch zu der Annahme stehen, dass der entstehende Mehraufwand in anderen Bereichen durch höhere Strafge­lder ausgeglichen werden kann.

### **Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen**

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Note vom 7. März 2001, Kennzeichen IVW1-907/138/01 und F3-J-1401/10-01, den im Betreff genannten Gesetzentwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt, welches mit diesem Entwurf das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen beteiligte und letztgenanntes Ministerium ersuchte, dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zu übermitteln.

Meritorische Äußerungen erfolgten durch das Bundeskanzleramt. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt daher zur Änderung des Niederösterreichischen Jugendgesetzes namens des Bundes – unbeschadet der Haltung der Bundesregierung in einem Verfahren nach Art. 98 B-VG und vorbehaltlich einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen - wie folgt Stellung (siehe Besonderer Teil).

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Zum vorliegenden Entwurf erstattet die Wirtschaftskammer Niederösterreich folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich ist eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen in den östlichen Bundesländern zu begrüßen, allerdings ist uns derzeit nicht bekannt, dass

die angrenzenden Bundesländer eine vergleichbare Novellierung in Angriff genommen haben (etwa beim Strafrahen für Unternehmer, den wir im vorliegenden Entwurf für maßlos überzogen halten).

Zweifellos haben die Gewerbetreibenden eine große Verantwortung für die Jugendlichen und sie sind sich in größtem Maß dieser Verantwortung auch bewusst. Wir sprechen uns allerdings strikt dagegen aus, dass Unternehmer zu den Hauptverantwortlichen im Jugendschutzbereich gemacht werden.

Durch den Wegfall der Bestimmung, dass die Erziehungsberechtigten die Ausgehzeiten der Jugendlichen billigen können, wird die Verantwortung von den Eltern genommen und an den Unternehmer weiter gegeben. Diesen mit einem Strafrahen zu bedrohen, der die Existenz gefährdet, wird das grundsätzliche Problem nicht lösen, dass vielfach Eltern und Schule bei der Erziehung der Jugendlichen versagen.

Die Bestimmungen mögen vielleicht die Behörden beruhigen und sind auch leicht zu fassen, da die Unternehmer in ein genaues und leicht zu kontrollierendes Regelwerk eingebunden sind. Die Unternehmer selbst sind bei der hundertprozentigen Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen in der Praxis sicherlich überfordert: Wie etwa soll in einer Diskothek bei einem Aufenthalt hunderter Jugendlicher kontrolliert werden, dass um 22 Uhr alle Jugendlichen unter 16 Jahren das Lokal verlassen?

Rigorese Kontrollen in gewerblichen Betrieben würden einen hinsichtlich Jugendschutz nachteiligen Effekt hervorrufen und könnten dazu führen, dass die Unternehmer sehr negativ als Behördenvertreter bewertet werden und dass die Jugendlichen vermehrt in eine „Grauzone“ (Raves, Clubbings, kurzfristig mit modernen Medien privat organisierte Veranstaltungen ohne Genehmigung) abwandern könnten.

Eine Tendenz in Richtung derartiger Veranstaltungen mussten wir bereits in den letzten Jahren feststellen und eine Kontrolle ist von den Behörden mit dem derzeitigen Veranstaltungsrecht nicht in den Griff bekommen worden. Wir fordern

daher dringend, dass gleichzeitig mit der Novellierung des Jugendgesetzes u.a. auch das Veranstaltungsgesetz (und das Spielautomatengesetz) überarbeitet werden, damit einerseits diese neuen Entwicklungen in den Griff bekommen werden und andererseits die Bestimmungen der Gesetze aufeinander abgestimmt werden.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt zu obgenannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die angedachte Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften im Sinne der Normunterworfenen aus den Bundesländern Wien, Niederösterreich und dem Burgenland zu begrüßen. Eine geografische Abgrenzung erscheint im Lichte des Freizeitverhaltens von Jugendlichen als sehr sinnvoll.

Die Neudefinition der Begriffsbestimmungen, wie z. B. junge Menschen und im Zuge dessen auch der Wechsel vom schützenswerten Objekt zum mündigen Subjekt ist genauso zeitgemäß, wie das Hereinnehmen der neuen Medien und Dienstleistungen.

### **Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei**

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich besteht aus kommunaler Sicht zum Entwurf zur Änderung des NÖ Jugendgesetzes kein Einwand.

Jedoch bedarf aus unserer Sicht die Definition des Begriffes „Junge Menschen“ einer Klarstellung - siehe Besonderer Teil.

## **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich**

Zu dem oben angeführten Entwurf werden seitens unsers Verbandes keine Einwendungen erhoben.

## **Österreichische Apothekerkammer**

Die Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Niederösterreich, dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und teilt mit, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Zwei Anregungen werden gemacht - siehe Besonderer Teil.

## **Interessenvertretung der NÖ Familien**

Im folgenden nimmt die Interessenvertretung zu jenen Punkten des Änderungsvorschlags des NÖ Jugendgesetzes Stellung, die sich vor allem auf Eltern, Erziehungsverantwortliche und die Förderung von Kindern und Jugendlichen beziehen.

Zu § 5: Förderung von Kinder- und Jugendmedien

Änderung von Schüler/Jugendmedien und von Medien, die insbesondere für die Nutzung durch Kinder/Jugendliche gedacht sind:

Zu ergänzen:

Förderung des bewussten/kompetenten Umgangs mit Medien (durch Medien-erziehung, Medienpädagogik, Entwicklung einer Medienkompetenz) sowie die Förderung durch die damit befassten Einrichtungen.

Begründung:

Damit würde dem § 17 der UN-Konvention unter die Rechte des Kindes entsprochen werden.

*Bezugnehmend auf Artikel 17 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes – Förderung des Zugangs zu Informationen und Quellen ... – Schutz vor solchen die sein Wohlergehen beeinträchtigen:*

(1) Was wird gefördert?

(a) Das Land fördert die Gründung, Produktion und den Vertrieb von Medien für junge Menschen (Zeitungen, Zeitschriften, Radio-, Video, Filmproduktionen), insbesondere solche, die der Förderung ihres sozialen, emotionalen und ethischen Bewusstseins dienen, sowie Medien, die von Kindern und Jugendlichen bzw. Schülern selbst hergestellt werden (Schülerzeitungen, Schülerradio, -video, Onlineangebote etc.).

(b) Darüber hinaus fördert das Land Maßnahmen, die geeignet sind, bei den jungen Menschen einen reflektierenden und kritischen Umgang mit Medien und Informationen aller Art zu unterstützen (Medienerziehung).

(2) Wer kann eine Förderung erhalten?

Jede Einrichtung, jeder Medieninhaber mit Sitz in Niederösterreich. Das Ziel der Tätigkeit darf nicht primär ein kommerzielles sein sondern muss dem Anliegen der Förderung der Entwicklung und Stärkung der Persönlichkeit der jungen Menschen dienen.

(3) Woraus besteht die Förderung?

Als Fördermaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Betracht:

- Überlassung von Gegenständen (Geräten. Zugangsmöglichkeiten zu Online-Diensten, Vervielfältigungsmöglichkeit etc.) für die Herstellung der Medien
- Inserate
- finanzielle Beiträge (für konkrete Projekte, als Preis für besondere Leistungen, etc.)

## **Medienpädagogische Beratungs- und Kooperationsstelle an der NÖ Landesakademie**

Im folgenden nehme ich zu einigen Punkten des Änderungsvorschlags des NÖ Jugendgesetzes Stellung. In Ihren Begründungen für die Änderung führen Sie einige wichtige Dinge an, die jedoch leider im Gesetzestext dann nicht finden kann. Ich nehme darauf bei den entsprechenden Stellen Bezug.

Der Schwerpunkt meiner Betrachtung liegt sicher auf Medienbereich, aber dieser ist auch ein wesentlicher Teil heutiger Kinder- und Jugendalltags- bzw. Freizeitwelten. Deshalb erscheint es mir sehr wichtig, darauf hinzuweisen, dass als präventiver Jugendschutz in vielen Bereichen die Förderung von Medienkompetenz durch Medienerziehung und praktische Medienarbeit ermöglicht und speziell erwähnt werden sollte. Dies gilt sowohl im Jugendförderungsbereich (bei der Unterstützung für kinder- und jugendrelevante Angebote als auch für die Herstellung von Medien durch junge Menschen selbst) als auch im Jugendschutzbereich. *(Hier könnte man z. B. bei deutschen Jugendwohlfahrtsgesetzen Anleihe nehmen)*

Stellungnahme zu den Änderungen des NÖ Jugendgesetzes  
im Detail

### I. Jugendförderung

#### § 5 Förderung von Jugend- und Schülerzeitungen

Diese Einschränkung auf Zeitungen wird in den Erklärungen im Anhang nicht so ausschließlich erwähnt. Sie sollte auch hier nicht gemacht werden, da darüber hinaus andere Möglichkeiten der Herstellung von Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche gefördert werden könnten und sollten: Schülerradio, Videoproduktionen, Online-Angebote etc.

Vorschlag: § 5 neu: Förderung von Jugend- und Schülermedien

## II. Jugendschutz

Begrüßenswert ist die Anlehnung an die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (da international hier Übereinstimmung möglich sein könnte)

- a) gesunde Entwicklung – *Schutz vor Missbrauch jeglicher Art sollte hier geahndet werden können ... z. B. auch Schutz vor Werbe- und Marketingmaßnahmen, die sich an Kinder richten)*
- b) Junge Menschen in die Lage zu versetzen, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, ist ein großes Ziel – was ist dafür vorgesehen? Wie wird dem Rechnung getragen durch gesetzliche Möglichkeiten, wenn ein Jugendlicher Medienkompetenz besitzt, bzw. in Begleitung eines Jugendbetreuers sich einen Film ansehen möchte, um z. B. Gewaltdarstellungen zu analysieren und auf die eigene Situation anzuwenden?

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien**

Zusammenfassung:

Die Kinder – und Jugendanwaltschaft Wien ersucht auf das dringlichste, die oben angeführten Mängel – insbesondere die zu § 16 Abs. 2 – im Sinne einer Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen der drei Bundesländer zu ändern.

### **NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt die Änderung des NÖ Jugendgesetzes sowie die Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen mit den Bundesländern Wien und Burgenland.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen - siehe Besonderer Teil.

## **NÖ Suchtkoordinatorin**

Bezugnehmend auf den vorliegenden Gesetzesentwurf erlaube ich mir als NÖ Suchtkoordinatorin folgende Stellungnahme abzugeben:

Der NÖ Suchtplan 2000 wurde am 4. Juli 2000 von der NÖ Landesregierung beschlossen.

Der NÖ Suchtplan enthält einerseits einen Zustandsbericht, andererseits Maßnahmenpakete für die Bereiche Prävention, Beratung, Therapie, Integration, Regelungen/Gesetze und Studien.

Im Bereich Regelungen/Gesetze ist neben der oralen Substitutionsbehandlung von Suchtkranken auch das NÖ Jugendgesetz angesprochen.

Als Zeithorizont für die Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes wurde kurzfristig = 1 Jahr = Priorität I festgesetzt.

Im NÖ Suchtplan ist folgende Erklärung für dieses Maßnahmenpaket enthalten:  
Eine Harmonisierung der geltenden Jugendschutzbestimmungen zumindest mit den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich und Wien ist anzustreben; insbesondere sind die Bestimmungen über den Tabakkonsum von Jugendlichen auf ein Mindestalter von 16 Jahren anzuheben (dieses Mindestalter ist bereits in Burgenland, Oberösterreich und Wien geltende Rechtslage).

In Hinblick auf alkoholische Getränke (ausgenommen gebrannte geistige Getränke) wäre eine Anhebung der Altersgrenze auf 16 Jahre sinnvoll (Anmerkung Ergebnisse der Studie über den Substanzkonsum und Missbrauch von Jugendlichen aus dem Jahr 1999, Dr. Bohrn).

Festgehalten wird allerdings, dass im Bereich des Jugendschutzgesetzes mehr

Aktivitäten im Hinblick auf den Vollzug und die Einhaltung der Bestimmung erforderlich sind. Eine Änderung der Rechtslage und die Harmonisierung der Bestimmungen sind nur unter diesen Voraussetzungen sinnvoll.

### **Österreichischer Städtebund**

Zum vorliegenden Entwurf wird von der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung genommen:

Die mit der Novelle vor allem beabsichtigte Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen von Wien, NÖ und dem Burgenland wird grundsätzlich begrüßt. Wie im Allgemeinen Teil richtig dargestellt wird, hat die Mobilität der jungen Menschen enorm zugenommen. Jugendliche aus NÖ halten sich regelmäßig in Wien auf und umgekehrt. Wenn aber in diesen Bundesländern unterschiedliche Altersgrenzen etc. bestehen, birgt das Probleme in sich. In Wien ist es sogar so, dass es Straßen gibt, wo Jugendliche auf der einen Straßenseite mit 16 Jahren rauchen dürfen, auf der anderen Straßenseite ab Vollendung der 9. Schulstufe, also meist mit 15. Diese Ungleichheit zu beseitigen ist sicher ein richtiger Schritt und rechtfertigt die Änderung.

Das überaus positive Prinzip „Hilfe statt Strafe“ wirkt sich im neuen Jugendgesetz in der Form aus, dass das Belehrungsgespräch beim zuständigen Jugendwohlfahrts-träger als Sanktionsmöglichkeit vorgesehen ist. Der – eigentlich unberechtigte – Ruf des Jugendamts als strafende Instanz könnte damit gefestigt werden, andererseits bietet es umgekehrt die Chance, im Rahmen dieses Gespräches diesen Ruf zu korrigieren. Jugendliche können so – wenn auch durch Zwang – in Kontakt mit den Sozialarbeitern des Jugendamtes kommen. Es wird von diesen abhängen, was daraus entstehen kann. Sicher ist aber: der Arbeitsaufwand und damit der Personalbedarf der Jugendämter wird steigen.

Zu erwähnen ist jedoch, dass das neue Jugendschutzgesetz auf „intakten“ Familienverhältnissen basiert, ein Schutz der Jugendlichen von Übergriffen der Eltern auf die jungen Menschen im Gesetzestext nicht und im Anhang nur peripher tangiert wird. Diese Lücke wäre noch zu schließen.

### **III. Besonderer Teil**

#### **Zur Änderungsanordnung Z. 3:**

##### **Abteilung Jugendwohlfahrt**

Zu § 2

Die Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ anstelle von „Junge Menschen“ erscheint systemwidrig.

##### **Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen**

Zu § 2:

Das Wort "sollen" ist wegen seiner Mehrdeutigkeit zu vermeiden. Ist eine Verpflichtung der Gemeinde beabsichtigt, so wäre das Wort "haben" in der entsprechenden Form zu verwenden.

##### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Ergänzend zu den obigen Ausführungen noch einige Anmerkungen zum Entwurf:

§ 2 Partizipation: Dies ist nicht unbedingt eine Sprache der Jugendlichen, vielleicht könnte man es auch mit „*Einbeziehung junger Menschen*“ umschreiben.

##### **NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft**

zu § 2

Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt diesen Paragraphen der als Vorreiter für ganz Österreich angesehen werden kann. Ganz besonders die Verknüpfung zum Übereinkommen über die Rechte der Kinder siehe auch § 11.

## Österreichischer Städtebund

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 2 – Partizipation

Dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen Lebenslagen (Schule, Politik, Wohnen und Arbeit) gefördert werden soll, ist erfreulich. Für Gemeinden bedeutet das die Einbeziehung von jungen Menschen in für sie wichtige Planungsvorhaben und räumt ihnen ein Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrecht ein. In welcher Form dies tatsächlich passieren wird, wird die Praxis zeigen. Der Ansatz ist jedenfalls richtig.

## Zur Änderungsanordnung Z. 9:

### Medienpädagogische Beratungs- und Kooperationsstelle an der NÖ Landesakademie

§ 10 Landesjugendreferat

*(1) bezieht sich jetzt junge Menschen statt auf Jugendliche*

*(2) von den Sprechtagen sind aber nur die Schulen der über 14jährigen in Kenntnis zu setzen. Gilt dies dann erst für junge Menschen ab 14? Warum werden nicht alle Schulen in Kenntnis gesetzt? Warum können Kinder unter 14 nicht die Sprechstunden nutzen?*

*Anmerkung:*

*die Bezeichnung junge Menschen (Minderjährige?) ist nun noch schwammiger als Jugendliche. Eindeutiger und besser wäre eine Unterteilung in jüngere Kinder (bis 6) ältere Kinder (7 bis 13) und Jugendliche (ab 14). Die „Jungen Menschen“ haben eindeutig sehr unterschiedliche Bedürfnisse, ob sie Kinder oder Jugendliche sind. Dem sollte durch Klarheit, nicht Verwässerung, Rechnung getragen werden. Das*

*weitere „Verschwinden der Kindheit“ wird mit dieser Gesetzesformulierung mitgetragen.*

### **Interessenvertretung der NÖ Familien**

Zu § 10/2 : Es wird angeregt, die Wortfolge „der über 14-jährigen“ zu streichen.

Begründung:

Im Begriff junge Menschen werden alle Personen bis zum 18. Lebensjahr erfasst. Es kann kein Grund erkannt werden, Personen unter 14 Jahren ein Gesprächsforum (wie Sprechtag) vorzuenthalten.

### **Zur Änderungsanordnung Z. 10:**

#### **Österreichische Apothekenkammer**

Zu Z 10. (§ 11):

Es wird entsprechend dem Vorarlberger Jugendschutzgesetz angeregt zu erwägen, die Zieldefinition des § 11 in lit. b um die Worte „sich solidarisch am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, und“ zu ergänzen.

#### **Kinder und Jugendanwaltschaft Burgenland**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland nimmt zum vorliegenden Entwurf, wie folgt, Stellung:

zu § 11:

Laut den in den Harmonisierungssitzungen festgelegten Richtlinien sollte in diesem Paragraphen auch auf die „besondere Verantwortung der Erziehungsberechtigten sowie der Unternehmer und Veranstalter“ hingewiesen werden.

## Zur Änderungsanordnung Z. 11:

### Abteilung Jugendwohlfahrt

Zu § 12

Die Definition der Wortfolge „junge Menschen“ ist zwar verständlich, gilt aber offenbar nur für diesen Teil (II Jugendschutz) des Gesetzes.

Was bedeutet dann „junge Menschen“ im Teil I des Gesetzes?

Zu §§ 12, 13, 14

Hier fällt auf, dass mehrmals der Begriff „Erziehungsberechtigte“ und einmal die Wortfolge „Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte“ gewählt wurde.

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie erscheint die einheitliche Verwendung des Begriffes „Erziehungsberechtigte“ sinnvoll.

### Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ

Zu § 12:

**Abs.1:** Anknüpfungspunkt der Jugendschutzbestimmungen ist der „**junge Mensch**“.

Die Definition des § 12 Abs.1 knüpft an die Begriffe „Kinder und Jugendliche“ an, obwohl diesen im NÖ Jugendgesetz nach der Novelle keine Bedeutung mehr zukommen soll. Es erschiene daher sinnvoller „junge Menschen“ als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu definieren.

Bedenken bestehen auch gegen die Formulierung der Ausnahmen von Personen, die zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen sind. Im Hinblick auf die Mehrdeutigkeit dieser Formulierung (genügt etwa bereits das Vorliegen des Einberufungsbefehls oder muss der Präsenzdienst angetreten sein?), sollte die Abgrenzung dahingehend getroffen werden, dass solche Personen ausgenommen sind, die den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst ableisten.

**Abs.2:** Zentrale Bedeutung kommt ferner dem Begriff der „**Begleitperson**“ zu, worunter zunächst Personen zu verstehen sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen vom Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen **beruflich, vertraglich oder vorübergehend anvertraut** wurde. Diese **Formulierung** – konkret die Verwendung des Ausdruckes „beruflich, vertraglich oder vorübergehend anvertraut“ - scheint aus folgenden Gründen dringend überarbeitungsbedürftig.

Zunächst ist anzumerken, dass die drei erstgenannten Ausdrücke drei unterschiedliche Komponenten beleuchten: Der erstgenannte wohl die Profession der Begleitperson (eine Verbalinterpretation würde sogar zum Ergebnis führen, dass der Erziehungsberechtigte den jungen Menschen *beruflich* anvertraut!), „vertraglich“ den Rechtsgrund des Anvertrauens und „vorübergehend“ einen zeitlichen Aspekt. In einer Vielzahl von Fällen wird der junge Mensch beruflich, vertraglich *und* vorübergehend anvertraut werden (z.B. Aufenthalt in einem Hort). Trotz der einschlägigen Intention des Gesetzgebers erscheint demgegenüber fraglich, ob einem Pflichtschullehrer jedenfalls die Eigenschaft als „Begleitperson“ zukommen muss, da es auf ein *Anvertrauen* – im Sinne einer freiwilligen Übertragung von Aufsichtsrechten - in Fällen von Schulpflicht wohl nicht ankommen muss.

Im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Begleitperson bestehen auch Bedenken gegen § 12 Abs. 2 lit. b, zumal unklar bleibt, was unter einem „**Betrauen**“ zu verstehen ist. Da der Betrauung für die Eigenschaft als Begleitperson mitunter konstitutive Wirkung zukommen soll, muss es dem Einzelnen möglich sein, seine Eigenschaft als „Begleitperson“ im Sinne des Gesetzes zu erfassen und sich in der Folge rechtskonform zu verhalten. Dies erscheint bei der vorliegenden Formulierung nicht gegeben.

### Wirtschaftskammer Niederösterreich

§ 12 Abs. 1 Begriffsbestimmungen: Personen, die verheiratet sind oder waren oder zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen sind, zählen nicht als junge

Menschen im Sinne der Definition des Gesetzes. Ist es beabsichtigt, dass sie bis Vollendung des 18. Lebensjahres nicht als Begleitpersonen zählen können?

Aufgrund der Definition sind sie auch von den Strafsanktionen für junge Menschen in § 23 ausgenommen, andererseits unterliegen sie auch nicht der Strafsanktionen für Erwachsene.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Kritisch anzumerken und entbehrlich erscheint jedoch die Schaffung des Begriffes "Begleitpersonen" im § 12 Abs. 2. lit a und b. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich ist der Ansicht, dass sich aus der genannten Definition in Verbindung mit den anderen in diesem Gesetz normierten Ge- und Verboten und daraus eventuell für die Begleitpersonen ergebenden Strafen - Sanktionen im § 24 - eventuell aber auch noch darüber hinaus haftungsrechtlichen Fragen, sich besonders die in lit. b genannten Jugendorganisationen in Zukunft zurückhaltender, was den Einsatz dieser Personen betrifft, verhalten werden um vorgenannte Gefahrenpotentiale auszuschalten. Darüber hinaus ist die Erfassung der 18 bis 19-jährigen Personen, im Zuge der Senkung des Alters der Volljährigkeit auf 18 Jahre nicht mehr notwendig.

### **Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei**

Zu §12

§ 12 des Entwurfes definiert „Junge Menschen“ als Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgenommen Personen, die verheiratet sind oder waren oder zum *Präsenz-, Ausbildung- oder Zivildienst einberufen sind*, während sich in der geltenden Fassung des NÖ Jugendgesetzes die Ausnahmeregelungen für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Präsenz- und Zivildienstler, also auf Personen, die den Dienst bereits ableisten bezieht.

Die Neufassung des § 12 würde bedeuten, dass der Jugendliche bloß mit Erhalt der bescheidmäßigen Einberufung nicht mehr als „junger Mensch“ im Sinne des Gesetzes gelten, und daher nicht mehr unter dem Schutz des Jugendgesetzes steht. Ein solches Abzielen auf die „bloß“ Einberufung führt aber zu Problemen im Vollzug. Hält sich eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nämlich in einem nach dem Jugendgesetz verbotenen Ort auf, müsste er dann stets den Einberufungsbefehl mit sich führen und vorweisen, um die Rechtmäßigkeit seines Aufenthaltes zu belegen.

Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, Ausnahmebestimmungen im § 12 näher zu präzisieren.

### **Interessenvertretung der NÖ Familien**

Zu § 12/1:

Es besteht kein Einwand gegen die Einführung eines Überbegriffs „junge Menschen“. Allerdings müsste im Interesse der durchaus unterschiedlichen Schutzbedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen differenzierte Altersgrenzen definiert werden.

z. B. junge Kinder : bis 6

    ältere Kinder  7 – 13

    Jugendliche:  ab 14

Begründung: Differenzierung ist eine Notwendigkeit für die gesicherte Entscheidung der zuständigen Behörden (§ 19/1) für die Anbieter (§ 19/3) und für alle Personen (§ 14/2).

Es ist den Bestimmungen des Gesetzes nicht zu entnehmen, welche Mitteln Eltern und Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen, um der Verpflichtung des § 14/2 nachkommen zu können.

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien**

Seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien wird folgendes zu dem vorliegenden Entwurf mitgeteilt:

#### § 12 Abs. 2

Nach der vorliegenden Formulierung müssen – entgegen dem Harmonisierungsvorschlag zwischen NÖ, Wien und Bgld. – auch MitarbeiterInnen von Jugendorganisationen schon das 18. Lj. vollendet haben.

### **Kinder und Jugendanwaltschaft Burgenland**

zu § 12:

Zu ergänzen wäre hier die Definition des Begriffes „Erziehungsberechtigte“.

### **Österreichischer Städtebund**

Zu § 12 Abs. 1 – Begriffsbestimmungen (neu)

Mit dem neuen Begriff „junge Menschen“, der Kinder und Jugendliche ersetzt, wurde ein zwar zeitgemäßer, aber wieder neuer Begriff geschaffen, der in keinem sonstigen Gesetz in dieser Form vorkommt. Dies ist sicher kein Beitrag zur Vereinfachung.

Die Abschaffung des § 12 Abs. 5 des alten Gesetzes (Billigung der Erziehungsberechtigten) wird begrüßt, da dies in der Vergangenheit in der Praxis nur zu Schwierigkeiten im Vollzug führte.

### **Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 11**

Zur geplanten Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, folgende Stellungnahme abgegeben:

zu § 12 Abs. 2:

Diese Bestimmung stimmt nicht mit den Harmonisierungsbestrebungen überein, zumal nach diesem Absatz Begleitpersonen immer das 18. Lebensjahr vollendet

haben müssen, auch wenn sie im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von jungen Menschen betraut sind.

## **Zur Änderungsanordnung Z. 12:**

### **Abteilung Jugendwohlfahrt**

Zu §§ 12, 13, 14

Hier fällt auf, dass mehrmals der Begriff „Erziehungsberechtigte“ und einmal die Wortfolge „Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte“ gewählt wurde.

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie erscheint die einheitliche Verwendung des Begriffes „Erziehungsberechtigte“ sinnvoll.

### **Interessenvertretung der NÖ Familien**

Zu § 13/6:

Im Hinblick von § 13/6 müssten Entscheidungsgrundlagen für die Entscheidung was gefährdende Faktoren für das ihnen anvertraute Kind darstellen, geboten werden, bzw. müsste für Schulungen und Orientierungshilfen gesorgt werden (z.B. NÖ Elternschule, Bewertungen und Empfehlungen für junge Menschen geeignet erscheinende Medien, Altersfreigabe von Kinderfilmen, Videofilmen, Computerfilmen etc.).

### **Medienpädagogische Beratungs- und Kooperationsstelle an der NÖ Landesakademie**

§ 13 Informationspflicht des Landes

Information über gefährdende Faktoren und Gefahrenquellen soll an junge Menschen und Erziehungsberechtigte gleichermaßen altersadäquat geliefert werden

– welche Mittel (Medien) stehen dafür altersadäquat zur Verfügung bzw. wie wird hier Vorsorge getroffen?

### **Österreichischer Städtebund**

Zu § 13 – Informationspflicht des Landes

Dass das Land Sorge tragen will, dass Jugendliche über das Jugendgesetz informiert und aufgeklärt werden sollen, ist gut so. Dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch, Suchtmittelmissbrauch und ähnliche Gefahrenquellen informiert und aufgeklärt werden sollen ist ja auch nichts Schlechtes. Wenn aber im Motivenbericht explizit die „Diskussion über die Freigabe von Cannabisprodukten“ angeführt wird, lässt das nicht Gutes ahnen. Was soll das bedeuten? Dass die Diskussion verboten werden soll? Hier könnte die Grenze zwischen Jugendschutz und Erwachsenenmoral verschwimmen – wie es z.B. vor einigen Jahren bei der Einführung des von Lehrern und anderen Pädagogen begrüßten, von konservativen Organisationen bekämpften „Sexkoffers“ der Fall war.

### **Zur Änderungsanordnung Z. 13:**

#### **Abteilung Jugendwohlfahrt**

Zu §§ 12, 13, 14

Hier fällt auf, dass mehrmals der Begriff „Erziehungsberechtigte“ und einmal die Wortfolge „Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte“ gewählt wurde.

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie erscheint die einheitliche Verwendung des Begriffes „Erziehungsberechtigte“ sinnvoll.

## **Medienpädagogische Beratungs- und Kooperationsstelle an der NÖ Landesakademie**

Klärungsbedarf besteht noch für:

§ 14 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

(1) Der Jugendschutz unterstützt die Eltern ... bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Sie haben die primäre Verantwortung für ihre Kinder. *Daneben können sie aber nur innerhalb der Grenzen des Jugendschutzes agieren.*

*Auf europäischer Ebene wird aber besonders im Hinblick auf Medienkonsum an die Eltern immer mehr Verantwortung abgegeben. In welchen Bereichen wird bei uns Eltern Verantwortung übertragen? Für welche Altersstufen übernimmt der Gesetzgeber mehr Verantwortung als die Eltern? Wo bleibt die Hilfe über die krassesten Übertretungen hinaus? Wie werden Eltern über die entsprechenden Gefährdungen und Bestimmungen informiert? Was wird für die Akzeptanz der Jugendschutzmaßnahmen getan, wenn sie für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen die Verantwortung haben und in die Pflicht genommen werden? Was passiert, wenn sie dieser nicht nachkommen (können)? Werden sie gestraft, geschult ...?*

## **Zur Änderungsanordnung Z. 14:**

### **Abteilung Jugendwohlfahrt**

Zu § 17

Wenn der neue § 17 den Text des alten § 15 haben soll, gilt das zu § 2 Gesagte („Kinder und Jugendliche“?).

## **Zur Änderungsanordnung Z. 15:**

### **Abteilung Jugendwohlfahrt**

Zu § 15

Wir gehen davon aus, dass die Probleme der Exekutive mit der Vollziehung des bisherigen Gesetzes (...Billigung..) bekannt sind. Eine Formulierung „... wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt ...“ wird diese Probleme nicht beseitigen.

In der Praxis wird dies bedeuten, dass jeder Aufenthalt eines unter 16-jährigen nach 1 Uhr an allgemein zugänglichen Orten in Begleitung eines Erwachsenen möglich ist.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

§ 15 Aufenthalt in allgemein zugänglichen Orten: Abs. 3 könnte im Sinne unserer einleitenden Ausführungen verdeutlicht werden. „Solche allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Gastronomiebetriebe, Buschenschankbetriebe, sonstige Lokale und Veranstaltungen (wie z.B. Clubbings, Zeltfeste), soweit in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“

## **Zur Änderungsanordnung Z. 16:**

### **Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ**

Zu § 16 Abs. 2:

Spielhallen sollen – dem vorliegenden Entwurf zufolge – nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten werden dürfen. Aufgrund eines Redaktionsversehens dürfte hier die „Begleitperson“ nicht berücksichtigt worden sein.

## **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

### § 16 Aufenthaltsverbote:

Dieses Aufenthaltsverbot scheint für Vertriebsstellen, in denen Sportwetten, wie sie von der Beteiligungssportwettengesellschaft der Österreichischen Lotterien geplant, vermittelt bzw. über EDV-Systeme angenommen werden, äußerst problematisch. Es wäre zumindest in den Erläuterungen ein Hinweis zu geben, dass diese Vertriebsräumlichkeiten mit geringer Verweildauer und einem Online-System vertriebenen Sportwetten-Angebot nicht von der gegenständlichen Regelung eines Aufenthaltverbotes umfasst.

Abs. 2 – Die wesentliche Forderung, dass sich Jugendliche in Spielhallen aufhalten dürfen, wurde bereits oben formuliert. Allerdings müssten dann allenfalls spezielle, nur für Spielhallen genehmigte Automaten, in eigenen Räumlichkeiten aufgestellt werden, zu denen Jugendliche keinen Zutritt haben dürfen. Eine Novelle zum Spielautomatengesetz sollte eine derartige Regelung vorsehen.

Eine wesentliche Forderung der Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft ist, dass sich junge Menschen in Spielhallen (§ 6 des NÖ Spielautomatengesetzes) auch ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten aufhalten können. Bekanntlich kontrolliert ein Spielautomatenbeirat alle bewilligungspflichtigen Geräte und scheidet alle Spiele aus, die als jugendgefährdend einzustufen sind. Bei den Spielen handelt es sich um Erlebnis-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspiele, wie sie auch in anderen Lokalen aufgestellt sind. Es gibt keinen Bereich, der genauer geregelt und auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestellt ist. Im Gegensatz dazu haben Kinder und Jugendliche in vielen Elektrofachmärkten Spielkonsolen zum Ausprobieren, wo sie Zugriff auf teilweise brutale Computerspiele haben.

Sollten gewisse Spiele laut Spielautomatenbeirat nur in Spielhallen aufgestellt werden dürfen, dann sollten diese Spielautomaten für Jugendliche nicht frei zugänglich sein dürfen. Sie müssten zum Schutz der Jugendlichen in eigenen

Räumlichkeiten der Spielhalle aufgestellt werden, zu denen junge Menschen keinen Zutritt haben.

### **Medienpädagogische Beratungs- und Kooperationsstelle an der NÖ Landesakademie**

§ 16 Aufenthaltsverbote

(2) junge Menschen dürfen sich in Spielhallen „nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten“ aufhalten

*Warum dürfen sie solche Räumlichkeiten nicht generell nicht betreten? Wäre doch wie bei Prostitution und Wettbüros zu handhaben.*

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien**

§ 16 Abs. 2

Besonders dieser Absatz schließt eine Harmonisierung der 3 Bundesländer aus, da das Betreten von Spielhallen schon in der Vergangenheit und auch in Zukunft für Wien eine unmögliche Bestimmung darstellt.

Aber auch in NÖ entspricht diese Bestimmung in keinsten Weise der Realität. Man sollte nur allein die Situation im Raum Wien betrachten. Die Forderung nur in Begleitung von Erwachsenen kriminalisiert heute tausende von Jugendliche.

### **Kinder und Jugendanwaltschaft Burgenland**

zu § 16 Z 2:

Leider konnte bei den Harmonisierungssitzungen in diesem Punkt kein Konsens gefunden werden. In Anbetracht der Tatsachen, dass junge Menschen via Internet bzw. in Spielzeuggeschäften erhältlichen Computerspielen sowieso Zugang zu Spielen, wie sie in Spielhallen angeboten werden, haben, sowie dass in Spielhallen vor allem junge Menschen zu finden sind, was von den Behörden offensichtlich geduldet wird, wäre es sinnvoll, die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zu überdenken.

### **NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft**

zu § 16 Abs. 2

In Wien betrifft der Ausdruck „Spielhallen“ Lokalitäten in den Vergnügungsspielautomaten aufgestellt sind und deren Besuch in Wien junge Menschen gestattet ist.

In Niederösterreich ist der Aufenthalt für junge Menschen **alleine** nicht gestattet. Im Sinne der Harmonisierungsbestrebungen sollte es auch in diesem Bereich zu einer einheitlichen Regelung kommen.

Beispielsweise kommen viele junge Menschen aus Wien in die Shopping City Süd (Vösendorf-NÖ) und verstehen nicht, warum sie dort, wenn sie sich in Spielhallen aufhalten, strafbar machen.

### **Österreichischer Städtebund**

Zu § 16 – Aufenthaltsverbote (Abs. 2)

In dieser Bestimmung sollte deutlich unterschieden werden, ob Spielhallen Automaten mit dem so genannten „Kleinen Glücksspiel“ oder nur Geschicklichkeitsspiele beinhalten. Warum Kinder bzw. junge Menschen in Spielhallen mit Geschicklichkeitsspielen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufhältig sein dürfen, ist nicht einzusehen. Vielmehr zeigt sich, dass Eltern ihre Kinder bewusst zu diesen Spielhallen bringen, während Kinder dort spielen, gehen die Erwachsenen einkaufen etc. Auch werden diese Spielhallen oft in Vergnügungszentren wie z.B. Kinozentren errichtet.

### **Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 11**

zu § 16 Abs. 1:

Die Formulierung wie "insbesondere in Peep-Shows etc." ist unzutreffend, zumal Brantweinschänken und Wettbüros keine Räumlichkeiten und Lokale darstellen, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt oder erotische Darbietungen ausgeführt werden.

## **Zur Änderungsanordnung Z. 17:**

### **Abteilung Jugendwohlfahrt**

Zu § 18

Die eindeutige Regelung des Alkohol und Tabakkonsums ab 16 (offenbar auch in Wien und Burgenland) wird begrüßt.

### **Österreichische Apothekenkammer**

Zu Z 17 (§18):

Falls der Begriff „Stoffe“ in Abs. 2 eng ausgelegt werden sollte (z. B. als chemische Elemente oder chemische Verbindungen), wäre allenfalls auch das Wort „Zubereitungen“ einzufügen.

Zu erwägen wäre auch allenfalls eine Einfügung des Wortes „verwenden“ nach dem Wort „besitzen“ im ersten Satz des Abs. 2.

Motivenbericht zu § 18 Abs. 2:

Rein redaktionell ist die Anregung zum Motivenbericht zu § 18 Abs. 2 letzter Absatz: Es müsste nicht vom Entfall der „Strafbarkeit“ gesprochen werden, sondern von einem Entfall des „Verbotes“, das heißt von der Erlaubtheit des Konsums aufgrund ärztlicher Anordnung für medizinische Notwendigkeit.

### **NÖ Suchtkoordinatorin**

Die Änderung des NÖ Jugendgesetzes in Bezug auf § 18 Abs.1 wird daher ausdrücklich befürwortet.

Im Hinblick auf § 18 Abs.2 wird auf die Bestimmung des Suchtmittelgesetzes (§ 5 Abs.1) verwiesen.

Nach § 5 Abs.1 SMG dürfen Suchtmittel nur für medizinische, veterinärmedizinische und wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen, anderen überlassen oder verschafft sowie ein-, aus-, oder durchgeführt werden.

Da fast alle derzeit bekannten Suchtmittel in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung - SGV, BGBl II 1997/377 i.d.g.F. enthalten sind und neu auftretende Stoffe auch in diese Suchtgift-Grenzmengenverordnung aufgenommen werden, wird diese Bestimmung in der Praxis kaum Relevanz haben.

Sollte diese Bestimmung dennoch in die Novelle zum NÖ Jugendgesetz aufgenommen werden, so wird angeraten, eine ähnliche Formulierung wie im § 5 Abs.1 SMG zu finden, da nach dem SMG nicht nur der Besitz und das Zuziehmen sondern die Erzeugung, die Verarbeitung, der Erwerb, der Besitz, das Überlassen und die Verschaffung sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr geregelt sind.

### **Österreichischer Städtebund**

Zu § 18 – Rausch- und Suchtmittel (Abs. 1):

Nach dieser Bestimmung wäre der Konsum von Alkohol und Tabakwaren heimlich erlaubt, lediglich in der Öffentlichkeit verboten. Dies kann nicht im Sinne des Jugendschutzes sein, Tabakkonsum schädigt die Entwicklung von Jugendlichen, und ist dieser Umstand durch ausreichende Studien belegt. Aus diesem Grunde erscheint es nicht zielführend, den heimlichen Konsum von Alkohol und Tabakwaren zu fördern.

## **Zur Änderungsanordnung Z. 18:**

### **Interessenvertretung der NÖ Familien**

Zu § 19:

Es wird angeregt, im Interesse einer besseren Lesbarkeit der „Normunterworfenen“ wäre die Überschrift auf jugendgefährdende Medien/INHALTE, Daten, Datenträgerinhalte, Gegenstände zu verwenden.

Zu § 19/4:

Eine Gefährdung im Sinne des Jugendschutzes ist eine differenzierte Formulierung von Gefährdungstatbeständen (z.B. eine Gewaltdarstellung) im Hinblick auf die jeweilige Entwicklungs-/Altersstufe kann durchaus für eine bestimmte Entwicklungsstufe eine Gefährdung darstellen, obwohl sie nicht verherrlicht dargestellt wird, (siehe vorstehende Differenzierung § 12/1) notwendig. Gleiches gilt für § 19/1, lit. c.

Es fehlt ein Hinweis, wer für die Feststellung, für das Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes zuständig sein soll, was als Gefährdungspotential gesehen wird.

Es darf angenommen werden, dass es nicht in die Entscheidungshoheit des Anzeigers (Polizei, Gendarmerie) übertragen wird, bzw. den verantwortlichen Elternteil. Wo bleibt die Orientierungshilfe für die Vollziehbarkeit durch Eltern.

### **Medienpädagogische Beratungs- und Kooperationsstelle an der NÖ Landesakademie**

§ 19 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen

*statt Medien und Datenträger wäre vielleicht die Bezeichnung „Medieninhalte, Daten, Gegenstände und Dienstleistungen“ deutlicher. Medien sind die neutralen Mittler und die Datenträger an sich sind nicht das Problem, sondern die Inhalte, wie dann ja auch im (1) steht.*

*Das Problem der Gesetzesformulierung hier ist auch der Begriff junge Menschen. Die Altersspanne reicht von 0 bis 18. Für sie ist nicht generell alles gleichermaßen gefährdend. Im ORF-Gesetz steht in Anlehnung an die EU-Fernsehrichtlinie die Unterscheidung zwischen die Entwicklung beeinträchtigend und schwer beeinträchtigend. Da ist vieles entwicklungsabhängig, abhängig von der sozialen Situation des Kindes, seiner kognitiven Fähigkeiten etc.*

*In jedem Fall aber ist festzuhalten dass:*

- *für jüngere Kinder auch die Darstellung einer kriminellen Handlung gefährdend ist, die nicht von menschenverachtender Brutalität ist oder die Gewalt verherrlicht. Die im Vorschlag gewählte Formulierung wäre generell eine Verletzung der Menschenwürde und strafbar und nicht insbesondere jugendschutzrelevant. Auch die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität ist nicht jugendspezifisch gefährdend sondern gilt auch für Erwachsene.*

*Gefährdung für junge Menschen sollte sensibler definiert werden!*

***Jugendschutzrelevant sollte sein, was für Erwachsene vertretbar, für Kinder und Jugendliche aber entwicklungsbedingt nicht zumutbar bzw. was die Entwicklung beeinträchtigend ist.***

*Wenn das Gefährdungsbewusstsein der jungen Menschen (erhoben für Jugendliche in NÖ) nicht stärker berücksichtigt wird und die Sensibilität für die Gefährdung der jungen Menschen erst bei diesen krassen kriminellen und die Menschenwürde missachtenden Situationen beginnt, ist das sehr bedauerlich. Wo beginnt die (später geforderte) Unterbindung von Verwahrlosung und Entwicklungsstörungen? Was ist denn dann überhaupt zu verbieten, weil gefährdend?*

*Hauptfragen:*

- *Wer stellt das Gefährdungspotential von Inhalten und für welche Entwicklungsstufen fest?*
- *Wie und wo wird dies dem Gewerbetreibenden bekanntgemacht?*
- *Wer hat für die Feststellung und Kennzeichnung (z. B. auf Videokassetten, Computerspielen etc.) Sorge zu tragen?*

*Auf EU-Ebene wird eine Selbstklassifizierung durch die Industrie angestrebt – dafür müssen Kriterien entwickelt werden. Für Internetseiten ist ein solches Raster auf internationaler Ebene in Erprobung, für Film ist es in den Niederlanden in Erprobung, für Video und Computerspiele in Entwicklung, betrieben von einer zentralen Einrichtung, die dafür geschaffen wurde. Wie stellt sich der Gesetzgeber dies für Österreich vor – insbesondere hier für NÖ?*

### **Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 11**

zu § 19 Abs. 1:

Die Verweisung müsste legislativ richtig "§ 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl.Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2000" lauten.

zu § 19 Abs. 3:

Es ist festzustellen, dass die Formulierung "... oder ähnliches ..." im Hinblick auf diese Aufzählung unbestimmt erscheint.

## Zur Änderungsanordnung Z. 19:

### Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ

Zu § 20 Abs. 1:

Dem Unternehmer und Veranstalter wird der **Beauftragte** gleichgestellt, ohne dass das Gesetz definiert, was unter einem „Beauftragten“ zu verstehen ist. Im Hinblick darauf, dass sich an die Eigenschaft als Beauftragter verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen knüpfen, wäre dies zu präzisieren (vgl. auch die Anmerkung zu § 12 Abs.2 lit. b).

## Zur Änderungsanordnung Z. 20:

### Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ

Zu § 21:

Die erste Alternative dieser Bestimmung (das Verbot, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können) ist – nicht zuletzt im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Absicherung – höchst unbestimmt und im Hinblick auf Art. 18 B-VG wohl verfassungswidrig. Zu klären wäre im Hinblick auf § 5 VStG auch, ob es sich dabei um ein Erfolgsdelikt (aus der Formulierung wäre auf ein potentiell Gefährdungsdelikt zu schließen) oder um ein Ungehorsamsdelikt handeln soll.

Zu begrüßen ist grundsätzlich die fahrlässige Beteiligungsbestimmung der zweiten Alternative, wobei diesbezüglich eine Ergänzung der Sanktionsnormen für junge Menschen (§ 23) sinnvoll erschiene. Beteiligter im Sinne des § 21 kann nämlich nicht nur ein Erwachsener, sondern auch ein junger Mensch sein.

### **Bezirkshauptmannschaft Tulln, Jugendabteilung**

Zu §§ 21, 24 des Entwurfs

Schon Handlungen oder Unterlassungen, welche unter anderem die *Gefahr* von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können, sind als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Nun ist der Begriff „Entwicklungsstörung“ ein sehr weiter und wird nach hieramtiger Ansicht nur schwer tatbildmäßig zu erfassen sein, wobei sicherlich auch die Frage der Kausalität zwischen Handlung (Unerlassung) und Herbeiführung einer Gefahr von Entwicklungsstörungen schwierig zu beurteilen sein wird.

Die Jugendabteilungen sind mit einer Fülle von „Entwicklungsstörungen bei Jungen Menschen“ befasst, zu deren Behebung (bei Erziehungsinsuffizienz der Erziehungsberechtigten) eine breite Palette an möglichen Maßnahmen und Hilfsangeboten zur Verfügung steht.

Es ist vorstellbar, dass eine darüber hinaus gehende Pönalisierung der betroffenen Erziehungsberechtigten das Vertrauensverhältnis zum Jugendwohlfahrtsträger beeinträchtigt und eine Zusammenarbeit erschweren kann.

### **Zur Änderungsanordnung Z. 21:**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

§ 22 Ausweispflicht: Eigentlich müsste sich die Ausweispflicht auch auf den Präsenz- bzw. auf den Zivildienst und Nachweis der Heirat erstrecken. Was ist ein Ausbildungsdienst?

#### **Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien**

§ 22

Bedingte Ausweispflicht – so wie im Harmonisierungsvorschlag festgehalten – ist hier nicht gegeben, da der Hinweis fehlt, dass sich junge Menschen nur dann auszu-

weisen haben, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendgesetzes anstünde.

### **Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 11**

zu § 22:

Im Hinblick auf den Inhalt der Bestimmung wäre als Überschrift die Formulierung "Altersnachweis" angebracht.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass gemäß § 22 jedermann verpflichtet ist sein Alter bestimmten Personen gegenüber nachzuweisen. Durch diese Formulierung kommt nicht klar zum Ausdruck, dass es sich um eine bedingte Ausweispflicht seitens der jungen Menschen handeln sollte, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist.

### **Zur Änderungsanordnung Z. 22:**

#### **Abteilung Jugendwohlfahrt**

Zu § 23 Abs. 4

Wenn mit dem Begriff „Wohlfahrtsträger“ der Jugendwohlfahrtsträger gemeint ist, ersuchen wir, diesen Begriff auch zu verwenden.

Die Einbeziehung der Fachleute der Jugendwohlfahrt ist naheliegend und auch gerechtfertigt, wenngleich die dadurch bedingte Mehrbelastung des Personals, das ohnehin mit einem sich ständig erweiternden Arbeitsfeld konfrontiert ist, nicht ausser Acht gelassen werden darf.

## Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ

### **Zum Sanktionensystem:**

#### **Gemeinsames:**

Die Sanktionsvorschriften der §§ 23 und 24 enthalten eine **Subsidiaritätsklausel**, nach der eine Verwaltungsübertretung nur dann vorliegt, wenn „die Tat nicht gerichtlich **bestraft wird**“. Diese Formulierung wird dem Grundrecht des Art. 4, 7. ZP-EMRK nicht gerecht, zumal etwa rechtskräftige Freisprüche im gerichtlichen Verfahren oder eine diversionelle Erledigung von dieser Formulierung nicht umfasst wären. Eine verfassungskonforme Interpretation scheint insoweit ausgeschlossen.

#### Zu § 23:

Das abgeänderte Sanktionensystem des NÖ Jugendgesetzes soll vom Grundsatz „Hilfe statt Strafe“ geprägt sein. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Gegen die vorgesehene Umsetzung bestehen indes einige Bedenken:

Vorgesehen ist zunächst, dass bei jungen Menschen **keine Ersatzfreiheitsstrafe** festzusetzen ist. Wenngleich dies grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht unzulässig ist, besteht gegen den Ausschluss im konkreten Fall insoweit Bedenken, als eine zwangsweise Vollstreckung der Geldstrafe bei jungen Menschen – mangels das Existenzminimum übersteigender Einkommen – häufig nicht in Betracht kommen wird. Es bliebe daher in aller Regel im Belieben des jungen Menschen, die über ihn verhängte Strafe zu begleichen oder nicht.

Das solcherart statuierte Freiwilligkeitsprinzip steht jedoch mit dem Wesen einer Sanktion in Widerspruch. Sollte derartiges beabsichtigt sein, wäre es konsequent und aus verwaltungsökonomischen Gründen vorzuziehen, von einer Bestrafung junger Menschen wegen Übertretung des gegenständlichen Gesetzes überhaupt Abstand zu nehmen. Dass alleine die Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens ausreichend spezialpräventiv auf den jungen Menschen wirkt (Prävention durch Verfahren), darf bezweifelt werden.

Die **Abs. 2 und 3** könnten im Hinblick auf § 21 VStG gänzlich entfallen. Folgt man dem Entwurf, wäre im Übrigen nicht erklärlich, aus welchem Grund dem Organ der öffentlichen Aufsicht die Möglichkeit eingeräumt wird, den jungen Menschen auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen, der Behörde diese Möglichkeit jedoch nicht zur Verfügung stehen soll. Sollte diese abweichende Bestimmung vom VStG beabsichtigt sein, so bestehen gegen § 23 Abs. 3 angesichts des Art. 11 Abs. 2 B-VG **verfassungsrechtliche Bedenken**. Die Notwendigkeit einer abweichenden Norm kann nicht erkannt werden.

Bedenken bestehen auch gegen die beabsichtigte Regelung betreffend das „**Belehrungsgespräch**“. Zunächst ist fraglich, welche Rechtsnatur diesem Belehrungsgespräch zukommen soll. Für seine Rechtsnatur als Strafe spricht zum einen, dass es im *Straferkenntnis* angeordnet werden soll und für den Fall seiner Nichtdurchführung eine „Ersatzstrafe“ festzusetzen ist. Für seine Beurteilung als Administrativverfügung spricht demgegenüber die Überschrift des § 23, die abweichend von jener des § 24 von „*Sanktionen*“ für junge Menschen spricht. Der Zuordnung zu einer oder anderen Gruppe kommt insbesondere hinsichtlich des Instanzenzuges erhebliche Bedeutung zu.

Unklar ist weiters, ob die gegenständliche Sanktion zusätzlich zu einer Geldstrafe oder an deren Stelle angeordnet werden kann. Sieht man sie – wie offenbar der Entwurf – als gegenüber der Geldstrafe schärfere Sanktion an, so wäre von der Möglichkeit eines parallelen Ausspruches auszugehen. Andernfalls könnte eine Verschärfung gegenüber der ohnehin nach Abs. 1 zulässigen Bestrafung (bis 200 €) nicht erreicht werden, wenn der Täter dem Auftrag nicht entspricht. Hält man sich die Ausführungen zur Ersatzfreiheitsstrafe vor Augen, läge es aber damit abermals im Belieben des jungen Menschen, sich einer Sanktionierung gänzlich zu entziehen. Will man dies, so wäre es auch hier konsequent, von einer Sanktionierung gänzlich Abstand zu nehmen.

Nicht zuletzt ist festzuhalten, dass die Konstruktion des Abs. 4 („Belehrungsgespräch“) mit dem Ziel „Hilfe statt Strafe“ in einem Wertungswiderspruch steht,

zumal das „Belehrungsgespräch“ als schärfste Sanktion gegen junge Menschen vorgesehen ist.

Der beabsichtigten Intention der Änderung entsprechend erschiene es sinnvoll, das „Belehrungsgespräch“ nach dem Vorbild der strafprozessualen Diversion so in das Sanktionensystem des NÖ Jugendgesetzes einzubauen, dass die Strafe – wie dies einer allgemeinen Wertung entspricht – ultima ratio wäre.

Schließlich wäre der im Entwurf vorgesehene **§ 24 Abs. 6** – der Textgegenüberstellung entsprechend – auch als § 23 Abs. 6 einzufügen.

### **Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen**

Zu § 23 Abs. 3:

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 21 Abs. 1 VStG (vgl. *Walter/Thiener*, *Verwaltungsverfahrensgesetze II*, E 81 ff. zu § 21 VStG, mwN), sollte zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen, ob der Behörde ein Ermessensspielraum („kann“) eingeräumt wird oder nicht.

### **Kinder und Jugendanwaltschaft Burgenland**

zu § 23 Z 1:

In den ausgearbeiteten Harmonisierungsrichtlinien ist eine maximale Geldstrafe für junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr lediglich seitens der Behörde vorgesehen. Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht eindeutig hervor, dass die Verhängung von Geldstrafen im Sinne von Organstrafverfügungen seitens der Organe der öffentlichen Aufsicht nicht vorgesehen ist.

### **Bezirkshauptmannschaft Tulln, Jugendabteilung**

Zum Gesetzesentwurf über die Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird wie folgt Stellung bezogen:

Zu § 23 (4) des Entwurfs

Als Folgen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bzw. im Wiederholungsfall hat die Behörde die Möglichkeit, ein Belehrungsgespräch vor dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger anzuordnen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass mit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001, welches im Juli dieses Jahres in Kraft tritt, dem Jugendwohlfahrtsträger (wiederum) neue und im Vollzug aufwendige Aufgaben übertragen worden sind; aufgrund der schwierigen Personalsituation in den Jugendabteilungen bestehen daher Bedenken, ob entsprechende Ressourcen für die in Aussicht genommenen Belehrungsgespräche gegeben sind.

### **Österreichischer Städtebund**

Zu § 23 – Sanktionen:

Zu Abs. 2:

Dass die Organe der öffentlichen Aufsicht von einer Anzeige absehen können, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, ist zu begrüßen. Hier werden allerdings die pädagogischen Qualitäten der Amtorgane gefordert sein. Jugendlichen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen erfordert pädagogisches Einfühlungsvermögen. Wünschenswert wären in diesem Zusammenhang Ausbildungsmöglichkeiten für Exekutivbeamte und insbesondere die Einsetzung von Jugendkontaktbeamten, was voraussetzen würde, dass die Ausbildung solcher Beamten endlich auf gesetzlicher Basis erfolgt und nicht wie bisher auf die Freiwilligkeit und das Engagement einzelner Beamten angewiesen ist. Dies wäre in diesem Zusammenhang anzuregen.

Das vorgesehene Belehrungsgespräch beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger scheint vom erzieherischen und aufklärerischen Standpunkt zwar sinnvoll, ist aber mit zusätzlichem Aufwand für die Jugendhilfe verbunden (deren Kosten zur Gänze die Stadtgemeinde trägt). Alle Geldstrafen fließen aber zur Gänze dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendförderung und Jugendwohlfahrt zu verwenden (§ 24 Abs. 5 und 6).

Die Landesgruppe Niederösterreich kann sich der Stellungnahme der Landesregierung im Punkt 4. Finanzielle Auswirkungen daher nicht in der Form anschließen, dass diese im Sach- und Personalaufwand nicht von Bedeutung sein werden.

Auch im Falle wiederholter Übertretungen nach dem Jugendgesetz erscheint diese Sanktionsform der Belehrung nicht mehr sinnvoll zu sein, denn es erhebt sich zumindest dann die Frage, welche konkreten weiteren Maßnahmen der Jugendwohlfahrt im Wiederholungsfall zu setzen sein werden (schlimmstenfalls bis hin zur Fremdunterbringung ?).

Im übrigen sollte als Strafsanktion auch die Verpflichtung zur Leistung von Sozialarbeit vorgesehen werden.

Zu Abs. 6 wird bemerkt:

Wenngleich es dem geltenden Recht entspricht, dass Geldstrafen dem Land zufließen, sollte überlegt werden, dies auch zumindest bei den Statutarstädten dahingehend zu ändern, dass die Geldstrafen der Gemeinde zufließen und zweckgebunden für Projekte der Jugendförderung zu verwenden sind. Gleiches gilt auch für § 24 Abs. 5

#### **Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 11**

zu § 23 Abs. 4:

Anstelle des Begriffes "Wohlfahrtsträger" sollte der Begriff "Jugendwohlfahrtsträger" treten.

## Zur Änderungsanordnung Z. 23:

### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung der Z. 23 wäre unter Anführungszeichen zu setzen.

### Abteilung Finanzen

Die Bestimmungen im § 24 Abs. 5 und 6 lauten wie folgt:

(5) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendwohlfahrt im Sinne des I. Teil dieses Gesetzes zu verwenden.

(6) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teil dieses Gesetzes zu verwenden.

Die Absätze 5 und 6 des § 24 widersprechen einander hinsichtlich der Anordnung der Verwendung der Geldstrafen.

### Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ

#### **Zum Sanktionensystem:**

##### **Gemeinsames:**

Die Sanktionsvorschriften der §§ 23 und 24 enthalten eine **Subsidiaritätsklausel**, nach der eine Verwaltungsübertretung nur dann vorliegt, wenn „die Tat nicht gerichtlich **bestraft wird**“. Diese Formulierung wird dem Grundrecht des Art. 4, 7. ZP-EMRK nicht gerecht, zumal etwa rechtskräftige Freisprüche im gerichtlichen Verfahren oder eine diversionelle Erledigung von dieser Formulierung nicht umfasst wären. Eine verfassungskonforme Interpretation scheint insoweit ausgeschlossen.

Zu § 24:

In § 24 Abs. 1 sollte der Ausdruck „Erwachsene oder Begleitpersonen“ entfallen, da hier nicht zwei einander nicht ausschließende Gruppen einander gegenübergestellt

werden, sondern die zweitgenannte sich als Teilmenge der erstgenannten darstellt. Die Norm könnte etwa folgendermaßen formuliert werden: "Wer dem Verbot der §§ 19 Abs. 1 oder 21 zuwider handelt ....". Auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Strafbarkeit eines gegen § 21 erste Alternative verstoßenden Verhaltens wurde bereits hingewiesen.

Hinsichtlich der Anknüpfung an den „Beauftragten“ in Abs. 2 wird ebenfalls auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ferner erschiene es – im Hinblick auf § 16 Abs. 2 VStG – sinnvoll, der Behörde die Möglichkeit der Verhängung einer zwei Wochen übersteigenden Ersatzfreiheitsstrafe zu ermöglichen, da andernfalls ein auffallendes Missverhältnis zwischen der Geldstrafe und einer möglichen Ersatzfreiheitsstrafe bestünde.

Will man im Übrigen eine strengere Bestrafung sicherstellen, so genügt hierfür erfahrungsgemäß die Anhebung der Strafrahmenobergrenze nicht, sondern wären – beispielsweise gestaffelte - Strafrahmenuntergrenzen vorzusehen.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

§ 24 Strafbestimmungen für Erwachsene: Sicherlich haben Unternehmer und Gewerbetreibende ein hohes Maß an Verantwortung, noch mehr allerdings die Erziehungsberechtigten. Es müsste der Strafrahmen für beide Gruppen daher gleich hoch anzusetzen sein. Eine Geldstrafe bis zu Euro 15.000,- für die Gewerbetreibenden wird von uns vehement abgelehnt und findet sich auch in keinem anderen Jugendschutzgesetz. Ein uns vorliegender Novellierungsentwurf aus Oberösterreich sieht eine Geldstrafe für derartige Fälle bis Euro 7.000,- vor und dies überdies nur, wenn durch diese Verwaltungsübertretung ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt wurde.

Die Strafbestimmungen sollten berücksichtigen,

- dass gerade in Großbetrieben (Diskotheken) eine schwierige Überprüfungsmöglichkeit besteht, diese Jugendlokale ungleich mehr und öfter hinsichtlich ungewollter Übertretungen gefährdet sind und dies rasch zu

Existenzvernichtung bzw. bis zum Entzug der Gewerbeberechtigung reichen könnte,

- dass sich viele Jugendliche im Handel bzw. jedenfalls außerhalb des Gastronomiebetriebes mit alkoholischen Getränken versorgen und diese in die Lokalitäten mitnehmen, was kaum zu kontrollieren und nachzuweisen ist,
- dass eine 100 %-ige Kontrolle auch im Betrieb selbst nicht möglich ist (ältere Personen nehmen z.B. alkoholische Getränke für Jugendliche mit),
- ob durch die Übertretung ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt wurde.

Da die Kontrolltätigkeit den Unternehmern im Geschäftsbetrieb laut § 20 zumutbar sein muss, bitten wir diesbezüglich um ein gemeinsames Gespräch, welche Maßnahmen dies im Einzelnen sein sollten, damit auch für die Unternehmer eine gewisse Rechtssicherheit in ihren Handlungen besteht. Wir bieten unsere Hilfestellung zur Information der Unternehmer sowie zur gemeinsamen Erstellung eines Aushanges, in dem auf die Beschränkungen hingewiesen wird, an.

Auffallend ist, dass im § 24 (3) des Gesetzes nur Strafen für Unternehmer, Veranstalter, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte aufgezählt sind. Es fehlt nach unserer Ansicht eine Strafnorm für jene Personen, die etwa Veranstaltungen (mit Getränkeausschank) ohne Genehmigung abhalten und für jene Personen die in Standorten (Liegenschaften) außerhalb einer (allenfalls notwendigen) Gewerbeberechtigung alkoholische Getränke – sei es entgeltlich, unentgeltlich oder gegen Spenden – abgeben bzw. Räumlichkeiten (Liegenschaften) für solche Zwecke zur Verfügung stellen. Beispielsweise seien dazu die zahlreichen Vereinshäuser oder Feuerwehrekantinen in den Gemeinden aufgezählt.

Die Strafsanktion muss unabhängig davon sein, ob es sich etwa beim Alkoholausschank oder bei einer Veranstaltung um eine genehmigte oder nicht genehmigte Tätigkeit handelt. Sonst liegt eine wesentliche Ungleichbehandlung zu Gewerbetreibenden vor.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Weiters ersuchen wir im § 24 Abs. 1 und 2 (Strafbestimmungen für Erwachsene) die Begleitpersonen in Wegfall zu bringen und im Gegenzug aber zumindest für die Gruppe der im Abs. 2 Erfassten eine Mindeststrafe im Gesetzestext vorzusehen. Im Lichte der Strafpraxis der Bezirksverwaltungsbehörden erscheint dies als äußerst wichtig.

### **NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft**

zu § 24 Abs. 2

Diese Bestimmung erscheint uns richtungsweisend für den Jugendschutz in Österreich, da mit dieser Bestimmung nachhaltig die Anstiftung durch Erwachsene zur Übertretung dieses Gesetzes entsprechend gestraft wird.

zu § 24 Abs. 5 und 6

Hier wird angeregt diese Diktion neuerlich zu überprüfen und in einem Absatz zusammen zu fassen.

### **Bezirkshauptmannschaft Tulln, Jugendabteilung**

Zu §§ 21, 24 des Entwurfs

Schon Handlungen oder Unterlassungen, welche unter anderem die *Gefahr* von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können, sind als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Nun ist der Begriff „Entwicklungsstörung“ ein sehr weiter und wird nach hieramtiger Ansicht nur schwer tatbildmäßig zu erfassen sein, wobei sicherlich auch die Frage der Kausalität zwischen Handlung (Unerlassung) und Herbeiführung einer Gefahr von Entwicklungsstörungen schwierig zu beurteilen sein wird.

Die Jugendabteilungen sind mit einer Fülle von „Entwicklungsstörungen bei Jungen Menschen“ befasst, zu deren Behebung (bei Erziehungsinsuffizienz der

Erziehungsberechtigten) eine breite Palette an möglichen Maßnahmen und Hilfsangeboten zur Verfügung steht.

Es ist vorstellbar, dass eine darüber hinaus gehende Pönalisierung der betroffenen Erziehungsberechtigten das Vertrauensverhältnis zum Jugendwohlfahrtsträger beeinträchtigt und eine Zusammenarbeit erschweren kann.

### **Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 11**

zu § 24 Abs. 5 und 6:

Aus diesen Bestimmungen ist nicht klar ersichtlich, welche Geldstrafen für welche Zwecke zu verwenden sind.

### **Zur Änderungsanordnung Z. 24:**

#### **Österreichischer Städtebund**

Zu § 25 – Verfall

Hier wäre ergänzend festzulegen, was mit den für Verfallen erklärten Gerätschaften zu passieren hat.

### **Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 11**

zu § 25:

Wird auf eine Rechtsvorschrift (§ 17 VStG) verwiesen, so sind im Titel der Rechtsvorschrift die Fundstelle der Stammfassung und die Fundstellen jener Novellen beizufügen, in deren Fassung die betreffende Rechtsvorschrift angewendet werden soll. Da es sich um eine Verweisung auf eine Rechtsvorschrift einer anderen normsetzenden Autorität handelt, ist nur eine Verweisung auf die Rechtsvorschrift in ihrer derzeit geltenden Fassung verfassungsrechtlich zulässig.

## **Zur Änderungsanordnung Z. 27 ff**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Bei diesen Änderungsanordnungen ist unklar, was mit dem derzeitigen § 27 erfolgen soll. Eine Klarstellung (Entfall des § 27 alt) wäre erforderlich.

## **Zur Änderungsanordnung Z. 29, 31, 33, 35 und 37**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Änderungsanordnungen der Z. 29, 31, 33, 35 und 37 sind nach den NÖ Legistischen Richtlinien nicht erforderlich und könnten ersatzlos entfallen.

### **Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ**

Zu § 31:

Im übrigen sollte – um allfälligen Vollzugsproblemen in der Übergangsphase entgegenzuwirken – eine Übergangsregel für Verwaltungsstrafverfahren eingefügt werden.